

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON ÄRZTEN (ABHM 2000)

INHALTSVERZEICHNIS ABHM 2000

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ALLE BERUFSRISKEN (EINZELPERSONEN UND GESELLSCHAFTEN)

Artikel	1	VERSICHERTES RISIKO; VERGRÖSSERUNG DES VERSICHERTEN RISIKOS
Artikel	2	VERSICHERUNGSFALL
Artikel	3	LEISTUNGSVERSPRECHEN DES VERSICHERERS
Artikel	4	VERSICHERTE GEFAHREN UND PERSONEN
Artikel	5	ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG
Artikel	6	ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
Artikel	7	BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
Artikel	8	AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ
Artikel	9	VERHALTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM VERSICHERUNGSFALL
Artikel	10	ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG VON VERSICHERUNGSANSPRÜCHEN
Artikel	11	RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG
Artikel	12	VERSICHERUNGSPERIODE; PRÄMIENZAHLUNG; BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; PRÄMIENABRECHNUNG
Artikel	13	DAUER DER VERSICHERUNG; KÜNDIGUNG; WEGFALL DES VERSICHERTEN RISIKOS; BETRIEBSÜBERNAHME
Artikel	14	PFLICHTVERSICHERUNG; WAS GILT BEI PROJEKTVERSICHERUNG
Artikel	15	RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG
Artikel	16	SCHRIFTLICHE FORM DER ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Allgemeine Haftpflichtversicherung

ABHM 2000

Artikel 1

VERSICHERTES RISIKO; VERGRÖSSERUNG DES VERSICHERTEN RISIKOS

1. Inhalt

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der Polizze festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.

2. Umfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die selbständige und/oder unselbständige Berufsausübung als Arzt und bezieht sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- 2.1 Ärztliche Erste-Hilfeleistung;
 - 2.2 Untersuchung von Menschen auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
 - 2.3 Beurteilung der angeführten Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
 - 2.4 Behandlung solcher Zustände einschließlich Aufklärung, Beratung und Betreuung der Patienten;
 - 2.5 Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
 - 2.6 Vorbeugung von Erkrankungen;
 - 2.7 Geburtshilfe;
 - 2.8 Verordnung von Heilmitteln, von Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
 - 2.9 Wahrnehmung gesetzlicher Anzeigepflichten;
- Ferner:
- 2.10 Ausbildung von Ärzten in der Ordination (Lehrpraxen);
 - 2.11 Forschungs- und/oder Lehrtätigkeiten an Hochschulen;
 - 2.12 Leitung einer Krankenanstalt oder einer Abteilung einer solchen (sofern vereinbart);
 - 2.13 Tätigkeit als Amtsarzt, Polizeiarzt oder Militärarzt;
 - 2.14 Tätigkeit als gerichtlicher und außergerichtlicher Sachverständiger;
 - 2.15 Tätigkeit als Notarzt.

3. Vergrößerung

- 3.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
- 3.2 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

- 3.3 Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird.

Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 2 VERSICHERUNGSFALL

1. Definition

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art.3, Pkt.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

- 2.1 eines Schadenereignisses;
- 2.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Schadenereignisse;
- 2.3 eines aus mehreren Ursachen erfließenden einheitlichen Schadenereignisses;
- 2.4 mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Schadenereignisse, wenn zwischen diesen Ursachen ein zeitlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 3 LEISTUNGSVERSPRECHEN DES VERSICHERERS

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- 1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (privatrechtlichen Inhalts) erwachsen *)

*) in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt;

- 1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.7, Pkt.3.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.
- 2.2 Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen.

Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.
- 2.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet.
- 2.4 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

3. Abgrenzungen zum Leistungsversprechen

Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Pkt.1. umfasst somit nicht:

- 3.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

- 3.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen);
- 3.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

Artikel 4 VERSICHERTE GEFAHREN UND PERSONEN

1. Sachliche Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- 1.1 Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder Betrieb und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer benützt werden;
- 1.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherung) besteht;

Auf Art.8, Pkt.8.2 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.3 Innehabung oder Verwendung der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung einschließlich des Einsatzes und der Verwendung von Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie der Programmierung für den eigenen Bedarf;
- 1.4 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
- 1.5 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

2. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 sonstiger Personen (z.B. freier Mitarbeiter, Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherungsnehmer tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Schadenersatzverpflichtung der Subunternehmer und Substitute.

Artikel 5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

1. Weltweit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse die weltweit eingetreten sind.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

2. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- 2.1 Betriebsstätten, die im Ausland gelegen sind;

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

- 2.2 Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die nicht den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen;
- 2.3 Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die vor US-amerikanischen sowie kanadischen Gerichten geltend gemacht werden und/oder nach US-amerikanischem und/oder kanadischem Recht abgehandelt werden.

3. Behinderungen im Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 6

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

1.1 Vordeckung

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

1.2 Nachdeckung

Bei endgültiger Beendigung oder Erlöschen der versicherten Tätigkeit während des aufrechten Versicherungsverhältnisses besteht abweichend von Pkt.1. Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung in die ursprüngliche Vertragsdauer fällt.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

2. Objektivierung des Schadeneintrittes

Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

3. Serienschaden

Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art.13 kündigt oder bei Risikowegfall (Art.13, Pkt.4.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

Artikel 7

BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Versicherungssumme

- 1.1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Art.2, Pkt.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
- 1.2 Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).
- 1.3 Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für reine Vermögensschäden 1% davon.
- 1.4 Für die Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger beträgt die Versicherungssumme für reine Vermögensschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme jedoch die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme, begrenzt mit der Höhe der Pauschalversicherungssumme.

2. Jahreshöchstleistung

Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus dem Vordeckungszeitraum) höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

3. Rettungskosten; Kosten

- 3.1 Die Versicherung umfasst alle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (=Rettungskosten).
- 3.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 3.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 3.4 Die Kosten gemäß Pkt. 3.1-3.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Selbstbehalt

Ist im Versicherungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so fallen Schäden bis zur Höhe dieses Selbstbehalts nicht unter die Versicherung.

5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Anderweitige Versicherung

Eine für das Risiko des Versicherungsnehmers eventuell bestehende anderweitige Versicherung geht diesem Versicherungsvertrag vor, das heißt, sie ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Artikel 8 AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Kriegsrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

2. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;

- 2.2 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers (z.B. Patienten) oder dessen Bevollmächtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

3. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 3.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
- 3.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.

4. Angehörige; Gesellschafter

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 4.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
- 4.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.4.1).

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

5. Atomrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

6. Kraftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

7. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

8.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.

8.2 Für Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen gilt abweichend von Art.8, Pkt.8.1 folgendes:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden soweit sich der Versicherungsnehmer dafür besonders versichern kann. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

9. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

10. Umweltstörung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und sonstiger Schäden durch Umweltstörung (= Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern im Hinblick auf deren physikalische, chemische und biologische Zusammensetzung) durch und/oder infolge vom Versicherungsnehmer erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, es sei denn, die Umweltstörung wird durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst.

11. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

11.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

Dieser Ausschluss gilt nicht für Hochschulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, Krankenanstalten und Abteilungen von solchen;

11.2 Verletzung der Schweigepflicht;

11.3 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.

12. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

12.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen und den daraus resultierenden Folgen.

12.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung.

13. Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland dienstvertraglich verpflichtet wurden oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern stehen jedoch unter Versicherungsschutz.

14. Gentechnik

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch gentechnische Veränderungen am Erbgut in der Keimbahn des Menschen, der Tiere und der Pflanzen entstehen.

Artikel 9

VERHALTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM VERSICHERUNGSFALL

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.

1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

1.4.1 der Versicherungsfall;

1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 10

ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG VON VERSICHERUNGSANSPRÜCHEN

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 11

RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 12

VERSICHERUNGSPERIODE; PRÄMIENZAHLUNG; BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; PRÄMIENABRECHNUNG

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizza zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizza nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
- 2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizza festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
- 2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Prämienregulierung

- 3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuhoben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausstehenden Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Die Vertragsstrafe gilt als Prämie; demnach findet Pkt.2.3 Anwendung.

- 3.3 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter usw.). Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

4.2 Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 13

DAUER DER VERSICHERUNG; KÜNDIGUNG; WEGFALL DES VERSICHERTEN RISIKOS; BETRIEBSÜBERNAHME

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden, und zwar innerhalb eines Monats ab Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer.

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Prämien bei Kündigung

Bei Kündigung nach Pkt.2. und Pkt.3. oder bei Risikowegfall nach Pkt.4. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Eine Kündigung nach Pkt.2. und Pkt.3. oder ein Risikowegfall nach Pkt.4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art.12, Pkt.3. nicht aus.

6. Dauerrabatt

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt.2. bzw. Pkt.3. vom Versicherer gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 14

PFLICHTVERSICHERUNG; WAS GILT BEI PROJEKTVERSICHERUNG

1. Pflichtversicherung

1.1 Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.

1.2 Sofern bei einer gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen, entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung aus Fehlleistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

2. Projektversicherung

2.1 Höchstleistung des Versicherers

Der Versicherer leistet für die innerhalb des gesamten Deckungszeitraumes eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der jeweils vereinbarten Versicherungssumme. Art.7, Pkt.2. findet insoweit keine Anwendung.

2.2 Vertragsdauer

Allgemeine Haftpflichtversicherung ABHM 2000

Der Vertrag endet abweichend von Art.13, Pkt.1. mit dem vereinbarten Ablaufstag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Artikel 15

RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG

1. Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

2. Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes in Fragen der Haftung des Versicherungsnehmers dem Grunde und/oder der Höhe nach ist für die Leistungspflicht des Versicherers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages verbindlich, sofern dem Schiedsgerichtsverfahren die Regelungen gemäß §§ 577 ff ZPO zugrunde liegen.

Artikel 16

SCHRIFTLICHE FORM DER ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform. Die Versicherungsvermittler sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Soweit die ABHM oder allfällige besondere Vereinbarungen keine Sonderregelungen beinhalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.